



Ausfertigung

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
Telefon: 0711/921-3405
Fax: 0711/921-3264

14 C 2698/08

Verkündet am
4.9.2008

Hees, Just.fach.Ang'e
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In Sachen

hat das Amtsgericht Stuttgart
auf die mündliche Verhandlung vom 21.8.2008
durch den Richter am Landgericht Hoffmann

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die der Beklagten aus diesem
Urteil mögliche Vollstreckung gegen Sicher-
heitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreck-
baren Betrages abwenden, falls nicht die Be-
klagte vor der Vollstreckung Sicherheit in
gleicher Höhe leistet.

Streitwert:

Klagantrag Ziffer 1: 777,21 €

Klagantrag Ziffer 2: 600,-- €

Tatbestand:

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Zahlung eines Fassadenzuschlages gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG geltend.

Die Klägerin schloss mit der Beklagten einen Vertrag über Energieeinspeisung aus einer Photovoltaikanlage in der

Die Fassadenanlage besteht aus 30 Modulen, wobei ein Modul eine Länge von 1,02 m aufweist und in einem Winkel von ca. 60° angebracht ist. Die Vergütung sollte auf der Grundlage des gültigen EEG erfolgen.

Bei den Abrechnungen der Beklagten war jeweils ein Fassadenzuschlag in Höhe von 5 Cent/kWh gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG nicht enthalten.

Im Sommer 2006 errichtete die Klägerin unter der Photovoltaikanlage eine Lagerhalle, welche sich unter 8 der 30 Module erstreckt.

Die Klägerin trägt vor:

Der Klägerin stehe der Fassadenzuschlag zu.

Die Photovoltaikanlage nehme für einen Teil des Hauses eine Beschattungsfunktion wahr und zum anderen eine

Schneeschutzfunktion. Es werde ein mehr als 2 m breiter Streifen von Schnee und Regen geschützt. Die im Erdgeschoss tätige Firma könne witterungsgeschützt größere Fahrzeuge im Hofraum reparieren, welche aufgrund ihrer Größe nicht zur Reparatur in die Betriebshalle verbracht werden könnten. Technisches Gerät zur Reparatur könne auch tagsüber im Freien gelagert werden.

Die von der Photovoltaikanlage übernommenen Schutzfunktionen vor Witterung und Sonnenlicht müssten ansonsten anderweitig gewährleistet werden.

Der Anspruch der Klägerin errechne sich wie folgt:

Für das Jahr 2004, 1422 kWh x 0,05 € =	71,10 €
Für das Jahr 2005, 4533 kWh x 0,05 € =	226,65 €
Für das Jahr 2006, 4676 kWh x 0,05 € gekürzt um 4/15tel für das 2. Halbjahr =	202,62 €
Zwischensumme =	500,27 €
16 % Mehrwertsteuer =	80,06 €
Zwischensumme =	580,43 €
Für das Jahr 2007, 4510 kWh x 0,05 € gekürzt um 4/15tel ist =	165,37 €
hierauf 19 % Mehrwertsteuer =	31,41 €
Gesamtsumme =	777,21 €.

Die Beklagte habe der Klägerin die Kosten für das außergerichtliche Tätigwerden ihres Anwalts in Höhe von 147,56 € zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 777,21 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.1.2008, sowie die nicht anrechenbaren Anwaltskosten in Höhe von 147,56 € zu bezahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, beginnend mit der Jahresabrechnung 2008 an die Klägerin den Fassadenzuschlag gem. § 11 EEG in Höhe von 0,05 €/kWh für die Photovoltaikanlage in der Echterdinger Straße 113, 70794 Filderstadt zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die streitgegenständliche Anlage bilde keinen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes, auf dem sie errichtet sei.

Die Module würden nicht eine besondere Funktion im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes übernehmen, die ansonsten ein anderes Bauteil übernehmen müsste.

Es bestünden Zweifel an der objektiven Eignung der Anlage für Verschattungszwecke. Die hervorgerufene Beschattungswirkung dürfte äußerst gering sein. Das Fenster habe schon vor der Errichtung der Anlage über eine Jalousie verfügt, die die Räume vor Sonneneinstrahlung ausreichend schütze. Auch eine Witterungsschutzfunktion könne nicht anerkannt werden. Wegen des geringen Überstandes der Module könne bestenfalls in den seltenen Fällen, in denen Regen oder Schnee kerzengerade vom Himmel falle, ein minimaler Schutz geleistet werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

A: Zahlungsanspruch

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Fassadenzulage i.S. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG.

Danach erhöht sich die Mindestvergütung um weitere 5 Cent/kWh, wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach angebracht ist und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet.

Die letztgenannte Voraussetzung ist nicht gegeben. Die Photovoltaikanlage der Klägerin bildet keinen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes i.S. § 94 Abs. 2 BGB. Dies wäre dann der Fall, wenn die Anlage eine Funktion für das Gebäude übernimmt, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste. Dies kann vorliegend jedoch nicht festgestellt werden.

Die Anlage übernimmt keine Verschattungsfunktion in diesem Sinne, da das Gebäude bereits vor der Errichtung der Anlage an dem unter der Anlage befindlichen Fenster über eine Jalousie verfügte, so dass durch die Anlage keine baulichen Elemente ersetzt wurden, welche der Verschattungsfunktion hätten dienen sollen.

Die Anlage übernimmt auch keinen Witterungsschutz in diesem Sinne für das Gebäude. Zwar ist auf den vorgelegten Lichtbildern ohne Weiteres zu erkennen, dass bei bestimmten Wetterlagen ein geringer Streifen des Geländes vor dem Gebäude vor Regen und Schnee geschützt ist. Dieser Streifen des Geländes, welcher durch die Anlage witterungsgeschützt ist, gehört jedoch nicht zum Gebäude selbst, so dass die Witterungsschutzfunktion keine Funktion für das Gebäude darstellt, welche ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste.

Da die Photovoltaikanlage somit nicht einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet, stehen der Klägerin für die Jahre 2004 bis 2007 keine Zahlungsansprüche gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG zu.

Da sich die Beklagte somit nicht in Verzug befand, hat sie der Klägerin deren vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nicht zu ersetzen.

B: Feststellungsanspruch

Aus den dargelegten Gründen hat die Klägerin somit auch für die Jahre ab 2008 keinen Zahlungsanspruch, weswegen die Feststellungsklage ebenfalls abzuweisen war.

C: Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihren Rechtsgrund in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Hoffmann

Richter am Landgericht



~~Ausgefertigt-Beurlaubt~~

Stuttgart, den

8. Sep. 2009

Urkundlicher der Geschäftsstelle
des Amtsgericht Stuttgart

